

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JUNI 2019

91. JAHRGANG, NR. 6

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 73 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz 41

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 74 Änderung der Richtlinie Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin 42
- Nr. 75 Dekret Pfarrei St. Franziskus – Wahlen zum Kirchenvorstand 2019 42

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 76 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. März 2019 42
- Nr. 77 Siegelordnung für das Erzbistum Berlin 43
- Nr. 78 Dienstvereinbarung über die Verrechnung von Mehrarbeit bei teilzeit-

und vollzeitbeschäftigten Lehrkräften und über Regelungen zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften 44

- Nr. 79 Todesfälle 45
- Nr. 80 Personalien 45

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 81 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising 45

Anlagen: Dienstvereinbarung über die Verrechnung von Mehrarbeit bei teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Lehrkräften und über Regelungen zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

Regelung zur Erstattung von Sachkosten

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 73 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Arbeitshilfen

Nr. 305 Dem Populismus widerstehen.

Arbeitshilfe zum kirchlichen Umgang mit rechtspopulistischen Tendenzen

Der Titel „Dem Populismus widerstehen. Arbeitshilfe zum kirchlichen Umgang mit rechtspopulistischen Tendenzen“ soll Gemeinden, kirchlichen Verbänden und Gruppen dazu dienen, sich mit Phänomenen des Populismus

auseinanderzusetzen, vor allem mit rechtspopulistischen Tendenzen, die derzeit in Deutschland und Europa eine besondere Herausforderung darstellen. Die grafisch gestaltete Arbeitshilfe gibt als Expertentext Anregungen für Diskussionen und Aktivitäten, vermittelt Hintergrundinformationen und Argumente und stellt beispielhafte kirchliche Initiativen sowie pastorale Anregungen vor. Sie ist durch Beratungen in der Migrationskommission, der Pastorkommission und der Deutschen Kommission Justitia et Pax sowie Vorarbeiten einer Autorengruppe entstanden. Ein Beweggrund für die Erstellung der Arbeitshilfe lag in wiederholt geäußerten Erwartungen einer stärkeren Unterstützung von Gruppen und Gemeinden, die sich mit rechtspopulistischen Tendenzen konfrontiert sehen.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 74 Änderung der Richtlinie Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin vom 13.09.2010, in der Fassung vom 15.11.2017 (ABl. 12/2017, Nr.153, S. 101)

§ 6 Absatz 5 Nr. 1 1. Anstrich wird ersetzt durch die Anlage „Regelung zur Erstattung von Sachkosten“. Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Wortlaut der Anlage „Regelung zur Erstattung von Sachkosten“ ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 21.05.2019
B 00532/2019
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 75 Dekret Pfarrei St. Franziskus Reinickendorf Nord Wahlen zum Kirchenvorstand 2019

Nach dem Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus-Reinickendorf Nord vom 30.09.2016 (ABl. 10/2016 Nr. 107, S.74) besteht nach Nr. 2 der Kirchenvorstand unter anderem aus zwölf bestellten Mitgliedern, die aus den gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern der Kirchenvorstände der aufgelösten drei Kirchengemeinden hervorgegangen sind.

Für die Wahlen 2019 zum Kirchenvorstand gilt für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus folgender Wahlmodus:

Sechs Kirchenvorstandsmitglieder scheiden aus dem bestehenden Kirchenvorstand aus.

Die Amtszeit von sechs der zwölf bestellten Kirchenvorstandsmitglieder wird um drei Jahre verlängert. Der Kirchenvorstand wählt dafür sechs Kirchenvorstandsmitglieder aus seiner Mitte oder führt eine Entscheidung durch Los herbei.

Neu zu wählen sind sechs Kirchenvorstandsmitglieder und zwei Ersatzmitglieder.

Die Amtszeit der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder dauert sechs Jahre.

Die Bereitschaftszeit eines gewählten Ersatzmitgliedes, das nicht in den Kirchenvorstand nachrückt beträgt drei Jahre.

Dem Kirchenvorstand gehören darüber hinaus an:

1. der Pfarrer oder der mit der Leitung beauftragte Geistliche als Vorsitzender,
2. höchstens zwei vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes berufene hauptamtlich tätige Geistliche,
3. ein wählbares Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird,
4. der Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Der bestellte Kirchenvorstand hört auf zu bestehen mit der konstituierenden Sitzung des nach diesem Dekret zusammengesetzten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Berlin, den 17.05.2019
ZS.8 – Ba/jm
B 00498/2019

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 76 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. März 2019

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 7. März 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage 2 zu den AVR Ergänzung in Anmerkung 145

A.

- I. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 145 um folgenden Satz 2 ergänzt:
„145 (...) ² Für Betreuungskräfte, auf die am 31.12.2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14.05.2019
B 00465/2019
ZS. 8 – Ba/jm

+Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Farber
Cancellarius Curiae

Nr. 77 Siegelordnung für das Erzbistum Berlin

Für das Erzbistum Berlin wird zur Führung der Siegel als formgebundene Beweiszeichen im Rechtsverkehr eine Siegelordnung in Ausführung des can. 535 § 3 CIC 1983 erlassen.

§ 1 Siegel

Das Siegel ist formgebunden und besteht aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift. Es dient dem Siegelführenden mit seiner Unterschrift als Beglaubigungszeichen.

§ 2 Berechtigung, Führung und Benutzung

- (1) Siegelberechtigt sind die mit Rechtsbefugnis ausgestatteten kirchlichen Amtsträger, Körperschaften und Ämter, insbesondere der Erzbischof, das Metropolitankapitel bei St. Hedwig, das Offizialat des Erzbistums Berlin, das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin und die Katholischen Kirchengemeinden/Pfarreien. In Zweifelsfällen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin über das Vorliegen einer Siegelberechtigung.
- (2) Die Siegelführung obliegt grundsätzlich demjenigen, der den Siegelberechtigten nach Recht und Gesetz vertritt, jedoch können die Siegelberechtigten gemäß ihrer Richtlinien einen oder mehrere Siegelführende ernennen. Der Siegelführende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.
- (3) Zur Vereinfachung der bürotechnischen Abläufe kann der Siegelführende das Siegel zur Aufbewahrung einer anderen Person übergeben und diese auch zum Aufdruck des Siegels auf die entsprechenden Urkunden und Dokumente beauftragen. Dieser Siegelbenutzende ist nicht unterschriftsberechtigt. Die Anzahl von Siegelbenutzenden soll möglichst gering gehalten werden.

- (4) Wenn es die rechtlichen Verhältnisse erforderlich machen, kann das Erzbischöfliche Ordinariat die Siegelberechtigung weiteren kirchlichen Rechtsträgern und Dienststellen auf Antrag verleihen.

§ 3 Wirkung und Verwendung

- (1) Durch das nach eigenhändiger Unterschrift beige-drückte Siegel wird kirchenamtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller her-rührt. Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten wird durch die Siegelung die Rechts-gültigkeit festgestellt.
- (2) Gesiegelt werden Urkunden und Dokumente, deren Gültigkeit beziehungsweise Echtheit einer eindeuti-gen Bestätigung durch den Siegelberechtigten be-darf. Das Siegel wird insbesondere verwendet:
 - a) bei Urkunden, die über den kanonischen Perso-nenstand der Gläubigen ausgestellt werden,
 - b) bei amtlichen Auszügen aus Kirchen- und Proto-kollbüchern,
 - c) Bescheinigungen, Beglaubigungen und Vollmachten,
 - d) bei Überweisungen zu kirchlichen Amtshand-lungen,
 - e) wenn die gesetzliche Schriftform nach kirchlichem oder staatlichem Recht erforderlich ist.
- (3) Eine andere Verwendung des Siegels, die seiner Funktion als Beglaubigungszeichen nicht entspricht (zum Beispiel auf allgemeinen Schriftstücken, zu De-korationszwecken oder als Eigentumsnachweis), ist unzulässig.
- (4) Das Siegel wird links neben die eigenhändige Un-terschrift des Siegelführenden aufgedrückt.

§ 4 Form, Bild und Umschrift

- (1) Das Siegel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 30 bis 40 mm.
- (2) Das Siegelbild soll klar und einfach sein und sich auf den Siegelberechtigten beziehen. Sofern es sich nicht um Wahl- oder Wappensprüche auf den Sie-gelbildern eines Bischofssiegels handelt, sind Schrift-züge im Zusammenhang mit dem Siegelbild unzu-lässig.
- (3) Die Umschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Sie-gelberechtigten wieder. Sie läuft einzeilig um das Siegelbild. Das Siegel hat eine äußere Umrandung. Weitere Zusätze sind unzulässig.

§ 5 Entwurf und Fertigung

- (1) Die Gestaltung des Siegels liegt, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Ordnung, im Ermessen des

Siegelberechtigten. Vor der Anfertigung des Siegels beauftragt der Siegelberechtigte die Herstellung eines Siegelentwurfes. Dieser Entwurf des Siegels und alle Entwürfe der Folgesiegel sind dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

- (2) Von jedem Entwurf darf nur ein Siegel hergestellt werden.
- (3) Besteht bei einem Siegelberechtigten (besonders bei mehreren Verwaltungssitzen oder Dienststellen, die Rechtsgeschäfte ausführen) aus rechtlichen oder praktischen Gründen gemäß § 2 Abs. 2 die Notwendigkeit mehrere Siegelführende mit Folgesiegel auszustatten, so ist dies beim Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung zu beantragen. Jedes Folgesiegel muss bei gleichem Siegelbild und Umschrift eine fortlaufende Nummer – beginnend bei 1 – in der Umschrift erhalten und einem Siegelführenden verbindlich zugeordnet werden. Dies muss dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin angezeigt werden und es steht dem Ordinariat frei, jederzeit aus wichtigen Gründen eine erfolgte Genehmigung zu widerrufen oder ein Folgesiegel zu kassieren.

§ 6 Genehmigung, Freigabe und Änderung

- (1) Nach Fertigstellung des Siegels wird die Freigabe beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin durch den Siegelberechtigten beantragt. Die Freigabe erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin. Das Siegel wird durch Abdruck und Nennung der jeweiligen Siegelführenden unter Zuordnung zum Siegelberechtigten in das Siegelbuch (Siegelverzeichnis) des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin eingetragen.
- (2) Eine Änderung des bestehenden Siegels kann von dem Siegelberechtigten beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin beantragt werden.
- (3) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann den Siegelberechtigten, wenn das vor Inkrafttreten dieser Siegelordnung in Gebrauch befindliche Siegel mit den Bestimmungen dieser Ordnung nicht vereinbar ist, zur zeitnahen Änderung des Siegels auffordern. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so wird das Siegel durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin für ungültig erklärt.

§ 7 Aufbewahrung

- (1) Das Siegel ist in das Inventarverzeichnis des Siegelberechtigten aufzunehmen.
- (2) Alle Unterlagen, die zur Herstellung des Siegels benötigt wurden, sind sicher aufzubewahren.
- (3) Das Siegel ist nach jedem Gebrauch vom Siegelführenden oder dem gemäß § 2 Abs. 3 Beauftragten unter Verschluss zu nehmen.

§ 8 Verlust

- (1) Das auch zeitweise Abhandenkommen eines Siegels ist dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin unverzüglich mitzuteilen und wird dort im Siegelbuch vermerkt.
- (2) Ein endgültig abhanden gekommenes Siegel wird vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin für ungültig erklärt. Eine Abbildung des für ungültig erklärten Siegels wird im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlicht.
- (3) Das gemäß dieser Siegelordnung neu zu fertigende und zu genehmigende Siegel muss ein deutlich anderes Siegelbild aufweisen.
- (4) Ist ein Folgesiegel mit einer laufenden Nummer abhandengekommen, so ist das neue Folgesiegel bei gleichem Siegelbild mit einer neuen Nummer in der Umschrift zu versehen und nach den Bestimmungen dieser Ordnung genehmigen und anfertigen zu lassen. Die Vergabe der Nummer des abhanden gekommenen Folgesiegels bleibt dauerhaft gesperrt.

§ 9 Kassation

Ungültig oder unbrauchbar gewordene Siegel sind unverzüglich beim Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt werden sie an das Diözesanarchiv weitergegeben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Siegelordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle dieser Siegelordnung entgegenstehenden Anordnungen, Verfügungen und Richtlinien zum Siegelwesen, insbesondere die Siegelordnung vom 01.01.2006, außer Kraft.

Berlin, den 20.05.2019

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Dr. Achim Faber
Canellarius Curiae

Nr. 78 Dienstvereinbarung über die Verrechnung von Mehrarbeit bei teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Lehrkräften und über Regelungen zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

Das Erzbistum Berlin, vertreten durch den Generalvikar und die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiter im Schuldienst des Erzbistums Berlin, vertreten durch den Vorsitzenden haben auf der Grundlage des § 38 Absatz 1 Num-

mer 2 MAVO am 10.04.2019 eine „**Dienstvereinbarung über die Verrechnung von Mehrarbeit bei teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Lehrkräften und über Regelungen zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften**“ geschlossen.

Der Wortlaut der Vereinbarung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 10.04.2019

P. Manfred Kollig
Generalvikar

Thomas Ulbig
Vorsitzender der MAV-Schule

Nr. 79 Todesfälle

Die Rubrik 79 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 80 Personalia

Die Rubrik 80 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 81 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Die Fort- und Weiterbildungen in Freising richten sich an alle Seelsorger/innen und Berufstätige in kirchlichen Arbeitsfeldern. Sie berücksichtigen sowohl berufsspezifische Aufgaben als auch aktuelle Querschnitts-Themen im Sinn einer multiprofessionellen Qualifizierung in gemeinsamen pastoralen Handlungsfeldern.

Die Angebote unterstützen in besonderer Weise die theologische Qualifizierung und ermöglichen die berufliche Selbst-Vergewisserung in einem alternativen Umfeld. Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising und sind ein Angebot für Seelsorger/innen aller Bistümern.

Kontakt

Fort- und Weiterbildung Freising
Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: 0 81 61 / 88540-0
E-Mail: fwb@dombergcampus.de

Weitere Informationen und Anmeldung bitte über unsere Homepage:

www.theologischefortbildung.de

Alternative Seniorenpastoral.

Projekte in der Seniorenpastoral

Referentin: Brigitte Krecan-Kirchbichler
Leitung: Christoph Braun
Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
Datum: 23.9.–25.9.2019
Anmeldeschluss: 02.08.2019

Notfallseelsorge – Aufbaukurs

Referent: Hermann Saur, Alexander Fischhold
Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
Datum: 07.10.–11.10.2019
Anmeldeschluss: 7.9.2019

Mit Stimme und Körper in Kontakt.

Liturgie und Schauspiel

Referentin: Christine Umpfenbach
Ort: Pallotti Haus Freising
Datum: 15.–17.10.2019
Anmeldeschluss: 15.9.2019

Atelier Literatur und Religion.

Seelsorge und Verkündigung in der Schule der Dichtung

Referenten: Dr. Christoph Gellner,
Marion Poschmann
Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
Datum: 11.11.–14.11.2019
Anmeldeschluss: 11.10.2019

Vom Wort zum Klang.

Effektives Stimm- und Rhetoriktraining für Führungspersonen

Referentin: Julia Schneider,
Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
Datum: 18.–20.11.2019
Anmeldeschluss: 18.10.2019

Kirche entwickeln.

Projektmanagement

Referent: Matthias Mantz
Ort: Nürnberg CPH
Datum: 25.11.–27.11.2019
Anmeldeschluss: 25.10.2019

Dombergcampus.

Neues aus Wissenschaft und Praxis

Leitung: Dr. Thomas Kellner
Referent*innen: Prof. Dr. Erny Gillen,
Prof. Dr. Alexander Filipovic,
Dr. Christiane Florin,
Bischof Benno Elbs,
Prof. Dr. Sabine Demel,
JProf. Dr. Wolfgang Beck
Ort: Pallotti Haus Freising
Datum: 25.11.–28.11.2019
Anmeldeschluss: 25.10.2019



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin